

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.02.2018

Geschäftszeichen:

I 36-1.14.9-70/16

Zulassungsnummer:

Z-14.9-807

Antragsteller:

ABS Safety GmbH

Gewerbering 3

47623 Kevelaer

Geltungsdauer

vom: **9. Februar 2018**

bis: **9. Februar 2023**

Zulassungsgegenstand:

Alu Trax Schienensystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Herstellung und Verwendung des Schienensystems AluTrax zur Sicherung von Personen gegen Absturz (Anschlageinrichtungen).

Das Schienensystem darf ohne Einschränkungen bis zu 10 % von der Horizontalen abweichend montiert werden, bei Absturzkante am Ortgang darf die Dachneigung 10 % nicht übersteigen.

Bei Neigungen der montierten Schiene größer 10 % ist konstruktiv sicherzustellen, dass der Gleiter im Absturzfall im Bereich zwischen zwei Zwischenhaltern auf der durch den Absturzfall verformten Schiene verbleibt.

Tabelle 1 - Schienensystem und Unterkonstruktion

Schienensystem	Unterkonstruktion/Verankerung
<p>AluTrax</p> <p>bestehend aus den Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schiene - Zwischenhalter - Endstopper - Befestigungsglasche - Kurve - Verbinder - Gleiter 	<p>Stahlbauteile ($f_{y,k} \geq 240 \text{ N/mm}^2$ mit Nachweis der Verankerung nach Technischen Baubestimmungen</p>
	<p>bewehrter Normalbeton (gerissen und ungerissen) C20/25 bis C50/60¹ mit Nachweis der Verankerung nach ETA oder abZ für die Verankerungsmittel</p>

Das Schienensystem dient lediglich als Sicherung im Falle eines Absturzes von Personen, es darf ansonsten nicht belastet werden.

Das Schienensystem kann auf tragfähigen Untergründen (z. B. Stahl- oder Betonbauteile) mit statischem Nachweis für die Lasteinleitung in die Unterkonstruktion verwendet werden.

Die Lasteinleitung in das AluTraxSchienensystem darf nur mit dem in Anlage 6 dargestellten Gleiter erfolgen. Das AluTrax Schienensystem kann auf Dächern, an Wänden und Überkopf verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Technische Lieferbedingungen

Für die Erzeugnisse zur Herstellung der Schienensysteme gelten die technischen Lieferbedingungen nach DIN EN 10088-2², DIN EN ISO 9444-2³, DIN EN 485-1⁴, DIN EN 573-3⁵ und DIN EN 755-1⁶. Angaben zu den Werkstoffen, Abmessungen und Toleranzen der Komponenten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Erzeugnisse sind mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁷ zu liefern.

2.1.2 Werkstoffe

Die Schienensysteme werden aus den Werkstoffen 1.4301, EN AW 6060 und EN AW 7075 hergestellt. Detailangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Abmessungen

Es gelten die Angaben in den Anlagen 1 bis 8 und die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben.

2.1.4 Korrosionsschutz

Für lastabtragende Bauteile aus Aluminium gelten die Anforderungen nach DIN EN 1090-3⁸ Abschnitt 10.

Für Bauteile aus nichtrostenden Stählen gelten die Anforderungen nach DIN EN 1993-1-4⁹ in Verbindung mit dem nationalen Anhang DIN EN 1993-1-4/NA¹⁰ sowie die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6¹¹.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen von DIN EN 1090-2¹² und DIN EN 1090-3⁸. Zusätzlich gelten für Bauteile aus nichtrostenden Stählen sowie für Verbindungen von Baustählen mit nichtrostenden Stählen die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6¹¹.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Schienensysteme müssen korrosionsschutz- und werkstoffgerecht verpackt, transportiert und gelagert werden.

2	DIN EN 10088-4:2010-01	Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
3	DIN EN ISO:9444-2:2009-06	Kontinuierlich warmgewalzter nichtrostender Stahl - Grenzabmaße und Formtoleranzen – Teil 2: Warmbreitband und Blech
4	DIN EN 485-1:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder und Bleche - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
5	DIN EN 573-3:2013-12	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug - Teil 3: Chemische Zusammensetzung und Erzeugnisformen
6	DIN EN 755-1:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
7	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
8	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
9	DIN EN 1993-1-4:2015-10	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln - Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen
10	DIN EN 1993-1-4/NA:2017-01	nationaler Anhang EC 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4
11	Z-30.3-6 vom 12.05.2017	Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen
12	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-14.9-807

Seite 5 von 9 | 9. Februar 2018

2.2.3 Kennzeichnung

Die Schienensysteme, die Verpackungen oder die Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Bauteile des Schienensystem sind mindestens mit "Z-14.9-807" dauerhaft zu beschriften.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts⁴ eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Anschlagseinrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen sind regelmäßig zu überprüfen.
- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zur Herstellung der Anschlagseinrichtungen sind bei jeder Charge durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204⁷ zu belegen. Die Übereinstimmung der Angaben im Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit den Anforderungen in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.
- Die Mindestbruchkraft der durch Lieferanten spezifizierten Komponenten muss chargenspezifisch über Prüfzeugnisse des Lieferanten nachgewiesen werden und muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anforderungen entsprechen.
- Bezüglich der Anforderungen an die Fertigungsbetriebe hinsichtlich Herstellerqualifikation gelten die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6¹¹.
- Durch Sichtprüfungen ist die ordnungsgemäße Ausführung sämtlicher Komponenten des Seilsicherungssystems zu prüfen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle sind die beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Anforderungen maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der anerkannten Stelle und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden und sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind stichprobenartige Prüfungen und eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Vorhandene Prüfergebnisse aus dem Zulassungsverfahren sind als Erstprüfung mit heranzuziehen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Allgemeines

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen nach DIN 4426¹³.

Die Verankerung des AluTrax Schienensystems darf nur mit den in Tabelle 1 genannten Unterkonstruktionen erfolgen. Die Montageanweisung der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ETA der Verbindungsmittel ist zu beachten.

Die Montage von AluTrax Schienensystemen darf nur direkt an Stahl- und Betonbauteilen erfolgen, wenn die Tragfähigkeit der Unterkonstruktion nach Technischen Baubestimmungen nachgewiesen ist.

Bei Verankerung an Betonbauteilen ist ggf. eine zusätzliche Ankerplatte vorzusehen.

¹³

DIN 4426:2017-01

Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege - Planung und Ausführung

3.2 Entwurf, Vorgaben für Abmessungen und Abstände

Für die Mindestbauteildicke der Unterkonstruktion im Bereich der Verankerung und den minimalen Randabstand der Verankerung gelten für die Technischen Baubestimmungen.

Der maximale Abstand der Zwischenhalter beträgt 2 m. Bei der Planung der AluTrax Schienensysteme sind Zwängungen aus Temperatur zu vermeiden oder die Zwangsschnittgrößen nachzuweisen.

Die charakteristische Zugfestigkeit der AluTrax Schiene beträgt 260 N/mm².

Das AluTrax Schienensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung kann entsprechend DIN 4426¹³ Abschnitt 4.5 als Anschlageneinrichtung für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz verwendet werden.

3.3 Bemessungswerte der Tragfähigkeit

Die in Tabelle 2 angegebenen Bemessungswerte der Tragfähigkeit $F_{R,d}$ gelten für die Komponenten des AluTrax Schienensystems, jedoch nicht für die Befestigung an der Unterkonstruktion (Stahl- oder Betonbauteile) sowie für die Unterkonstruktion selbst. Diese ist nach Technischen Baubestimmungen zu bemessen.

Tabelle 2 - Tragfähigkeitswerte der Komponenten

Bezeichnung	Bemessungswert der Tragfähigkeit $F_{R,d}$ [kN]	Beanspruchungsrichtung *)
AluTrax Schiene in Verbindung mit AluTrax Gleiter und AluTrax Zwischenhalter	15	längs
AluTrax Schiene in Verbindung mit AluTrax Gleiter und AluTrax Zwischenhalter	12	quer
AluTrax Befestigungslasche	26	längs
AluTrax Gleiter	9 **)	längs und quer

*) quer = rechtwinklig zur Schienenachse

**) Gleichzeitige Nutzung durch mehrere Personen ist technisch nicht möglich, somit beträgt die Einwirkung maximal 9 kN.

3.4 Charakteristische Werte der Einwirkungen

Die einwirkenden Kräfte $N_{F,k}$ sind am Gleiter, rechtwinklig zur Schienenachse wirkend, anzunehmen. Bei der unmittelbaren Befestigung persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz an den Anschlageneinrichtungen gilt für die erste Person eine charakteristische Einwirkung nach DIN 4426¹⁴ von $N_{F,k} = 6$ kN und für jede weitere Person eine Erhöhung von $N_{F,k}$ um 1 kN / Person.

3.5 Bemessungswerte der Einwirkungen auf das AluTrax Schienensystem

$$N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F \quad (\text{mit } \gamma_F = 1,5)$$

Beispiel: für eine Person: $N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F = 6 \text{ kN} \cdot 1,5 = 9 \text{ kN}$

für zwei Personen: $N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F = (6+1) \text{ kN} \cdot 1,5 = 10,5 \text{ kN}$

für drei Personen: $N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F = (6+2 \cdot 1) \text{ kN} \cdot 1,5 = 12 \text{ kN}$

Die maximal zugelassene Personenanzahl für das AluTrax Schienensystem sind drei Personen, von denen sich maximal zwei mit dem Gleiter in einem Feld befinden dürfen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-14.9-807

Seite 8 von 9 | 9. Februar 2018

3.6 Statik des AluTrax Schienensystems und Nachweis der Verankerung am Baukörper

Für das AluTrax Schienensystem und deren Komponenten ist der statische Nachweis durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Anordnung (Abstände) nach Abbildung 1 erbracht. Bei abweichenden Abständen ist der Nachweis mit den Bemessungswerten nach Abschnitt 3.3. zu führen, DIN EN 1993-1-11¹⁴ ist dabei zu beachten.

Der Nachweis der Lastweiterleitung in die Unterkonstruktion ist mit den geometrischen Vorgaben nach Abbildung 1 zu führen.

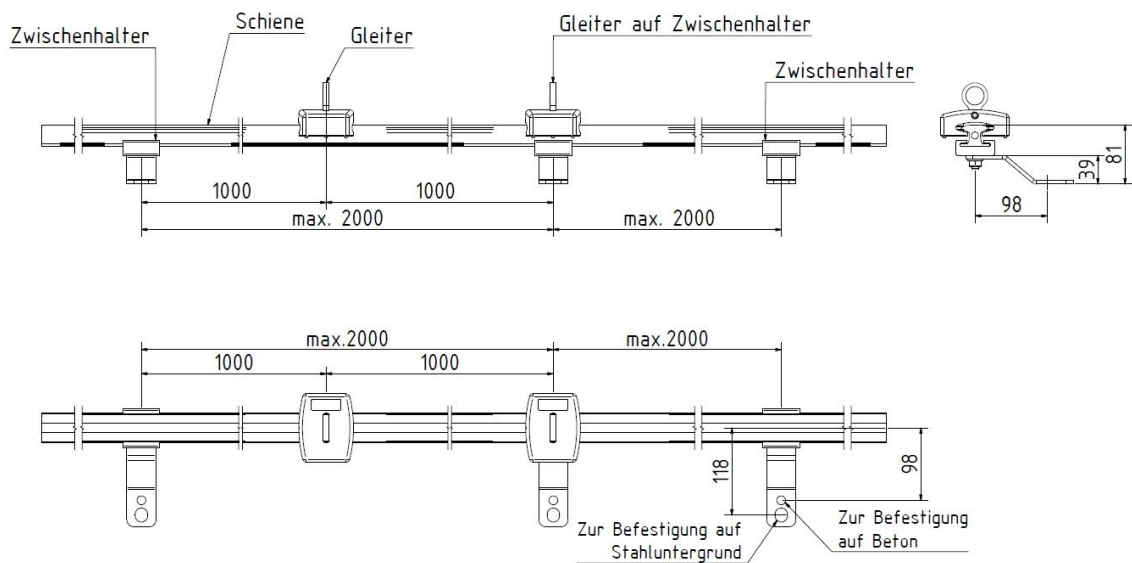


Abbildung 1 - Lasteinleitung in den Baukörper

Für Unterkonstruktionen aus Stahlbauteilen nach den Vorgaben von Tabelle 1 ist der Nachweis der Lastweiterleitung erbracht, wenn die AluTrax Befestigungslasche (Anlage 8) mit Schrauben M16 A2-70 mit dem Stahlbauteil verschraubt wird.

Für die Montage an Betonbauteilen nach den Vorgaben von Tabelle 1 ist der Nachweis der Lastweiterleitung erbracht, wenn Dübel FAZ II 10/10 K A4 nach ETA-05/0069¹⁵ für die Verankerung im Beton verwendet werden. Der Randabstand muss mindestens 250 mm betragen.

Für eine davon abweichende Montage an Betonbauteilen ist der Nachweis der Verankerung nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Bei der Montage von Schienensystemen direkt an Stahl- oder Betonbauteilen muss für die Unterkonstruktion der Nachweis nach Technischen Baubestimmungen erbracht werden, dass die Verankerungskräfte des AluTrax Schienensystems von der Unterkonstruktion abgetragen werden können.

¹⁴ DIN EN 1993-1-11:2010-12 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern
¹⁵ ETA-05/0069 fischer Ankerbolzen FAZ II, Deutsches Institut für Bautechnik

4 Bestimmungen für die Montage

Die Montage des AluTrax Schienensystems muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Montageanweisung der Firma ABS Safety GmbH durch Firmen erfolgen, die auf dem Gebiet der Montage von Anschlagseinrichtungen erfahren sind.

Es dürfen nur die mit den AluTrax Schienensystemen mitgelieferten Befestigungsmittel einschließlich Sicherungselemente verwendet werden. Detailangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Verankerung und Lastweiterleitung in den Untergrund muss entsprechend den Vorgaben des Herstellers und Fachplaners erfolgen und nach Technischen Baubestimmungen nachgewiesen werden.

Alle vorgegeben Anziehmomente sind mit geprüfem Drehmomentschlüssel aufzubringen.

Sämtliche Komponenten sind vor der Montage auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen.

Die Übereinstimmung der Bauart mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von der bauausführenden Firma zu bescheinigen.

Nach der Montage hat die Montagefirma die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Montagedokumentation (siehe Muster Anlage 9) an den Bauherrn zu übergeben.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die AluTrax Schienensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen ausschließlich zur Sicherung von Personen gegen Absturz verwendet werden.

Vor jeder Nutzung ist das AluTrax Schienensystem auf Unversehrtheit zu prüfen. Lose, verformte oder anderweitig beschädigte Systemkomponenten sind zu befestigen bzw. zu ersetzen.

Eine Überprüfung der am Bauwerk montierten AluTrax Schienensysteme kann durch Sichtprüfung und Überprüfung vorgegebener Anziehmomente erfolgen. Eine Belastung zum Zwecke der Prüfung mit Prüflasten nach DIN EN 795¹⁶ Abschnitt 5.3.4 ist am Bauwerk nicht zulässig.

Ist das Schienensystem oder die Verankerung beschädigt, Komponenten bleibend verformt oder durch Absturz beansprucht, so darf dieses nicht mehr verwendet werden. In diesen Fällen sind das Schienensystem und die Verankerung am Bauwerk durch einen sachkundigen erfahrenen Ingenieur zu überprüfen. Sofern erforderlich, ist das komplette Schienensystem inkl. der Verankerung oder einzelne Komponenten auszutauschen. Bei Beschädigungen am Dachaufbau kann auch eine Reparatur des Daches erforderlich werden.

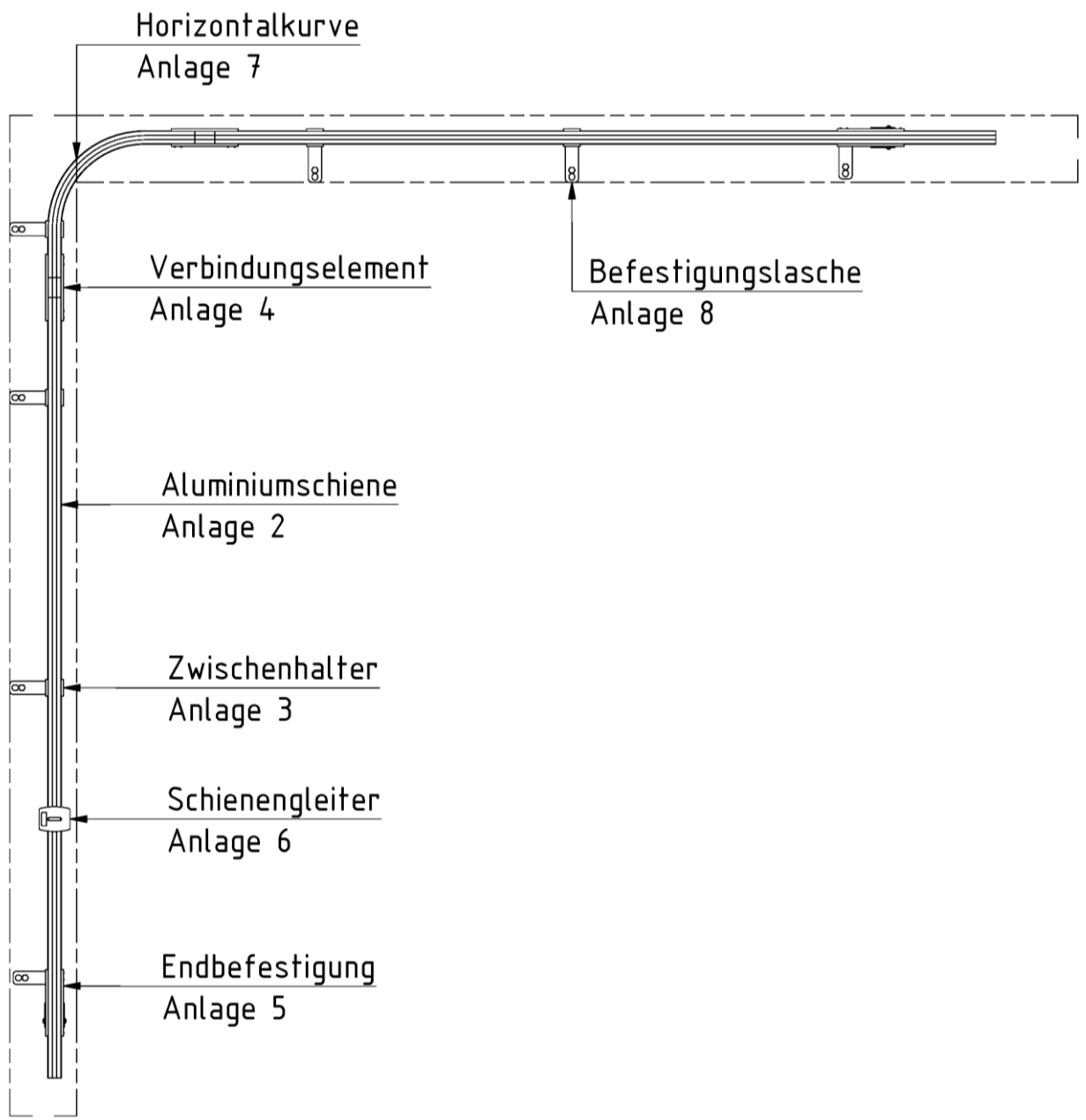
Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

¹⁶

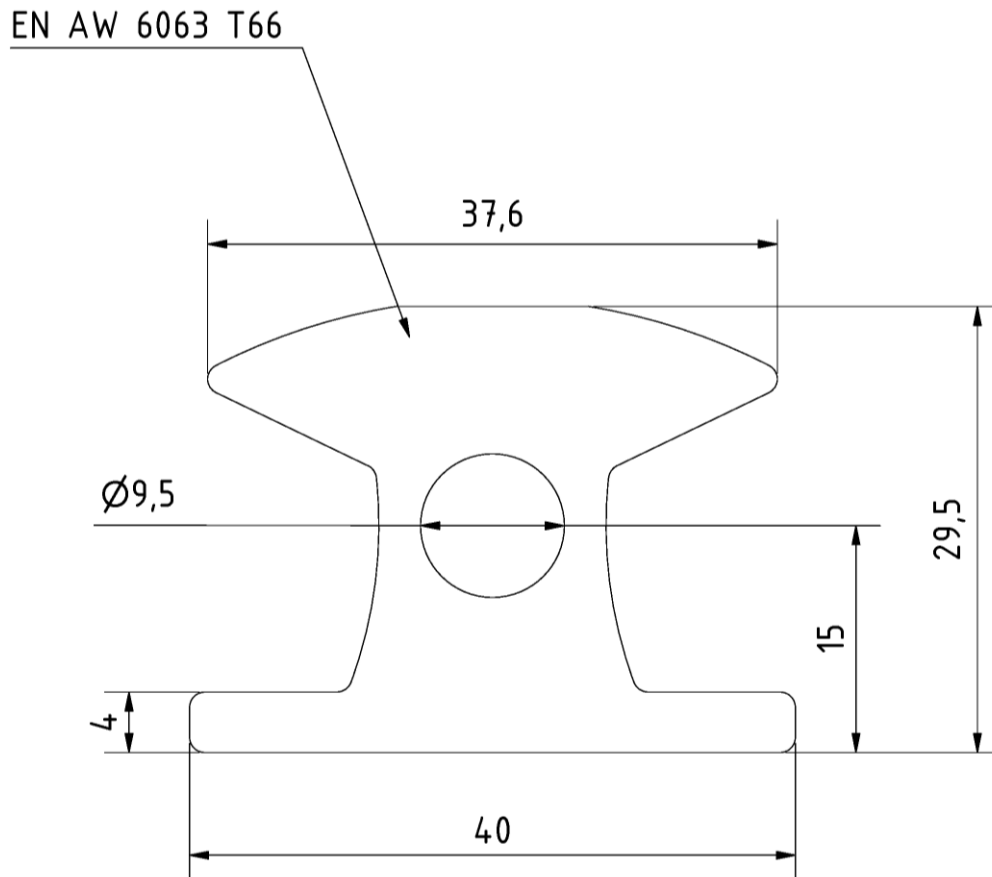
DIN EN 795:2012-10

Persönliche Absturzschutzausrüstung - Anschlagseinrichtungen



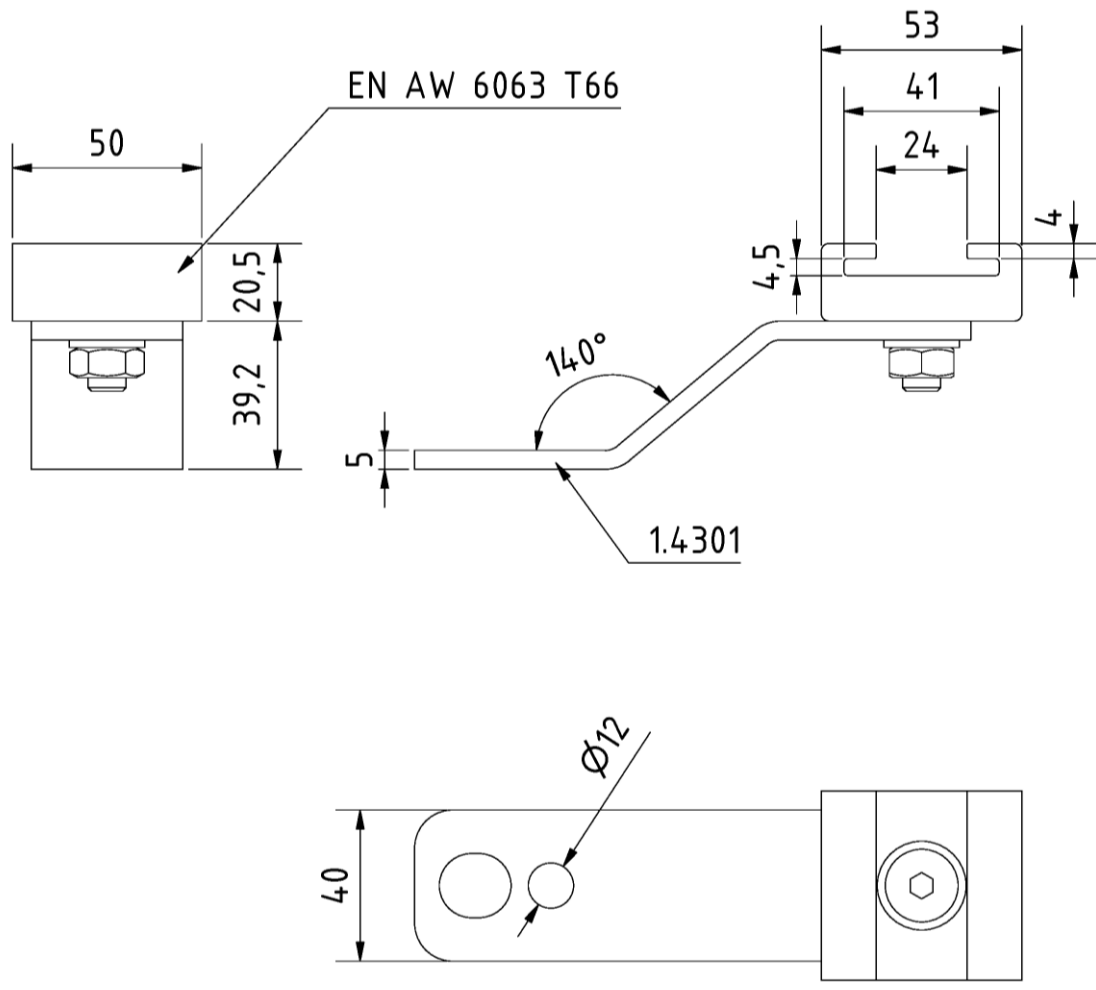
elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-807

Alu Trax - Schienensystem als Sicherungssystem gegen Absturz	Anlage 1
Alu Trax - Schienensystem	



elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-807

Alu Trax - Schienensystem als Sicherungssystem gegen Absturz	Anlage 2
Alu Trax - Aluminiumschiene	

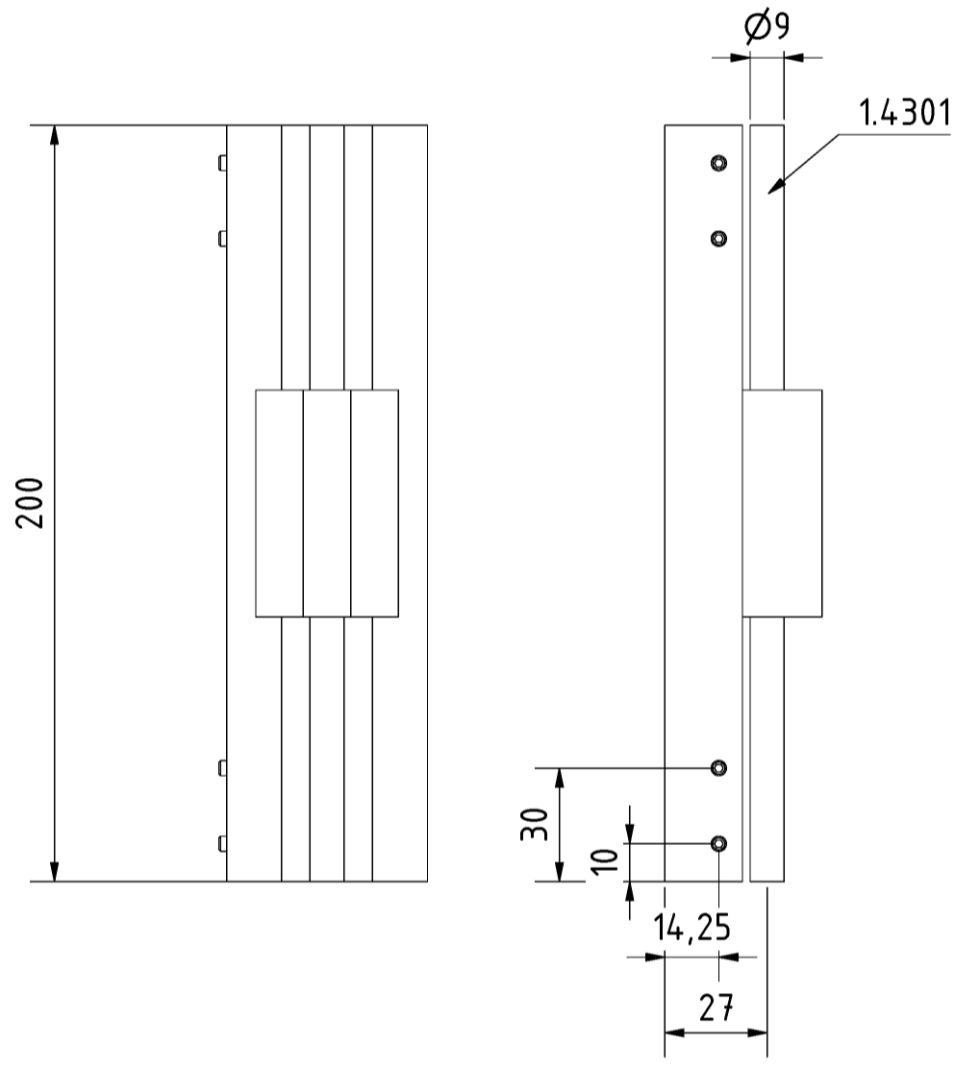
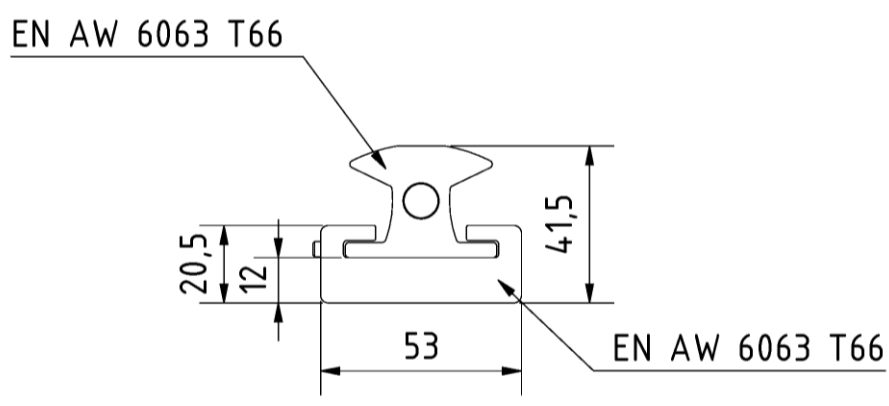


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-807

Alu Trax - Schienensystem als Sicherungssystem gegen Absturz

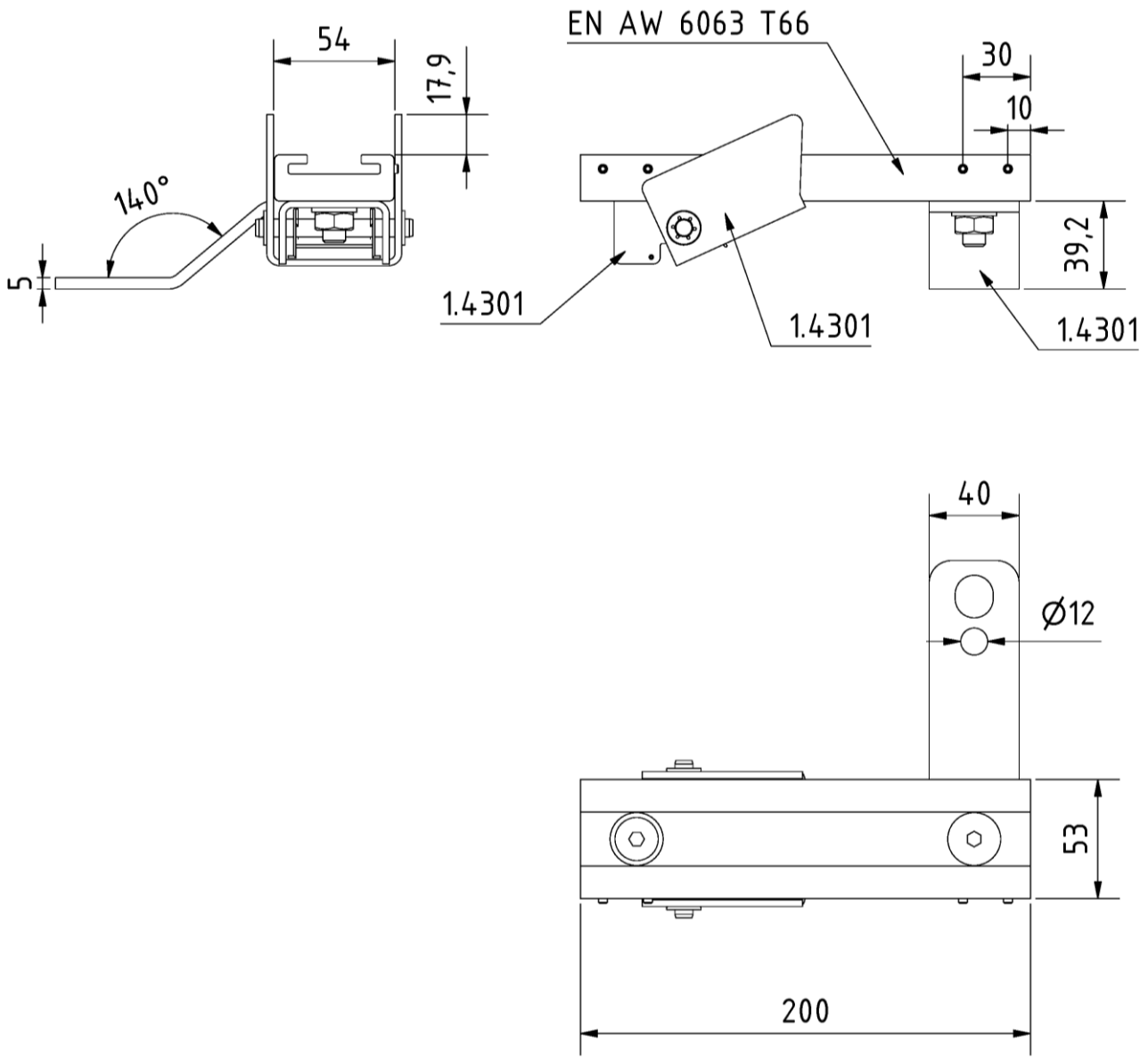
Alu Trax - Zwischenhalter

Anlage 3



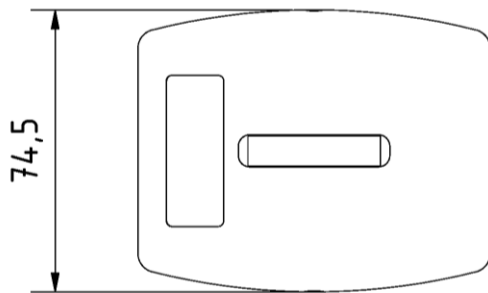
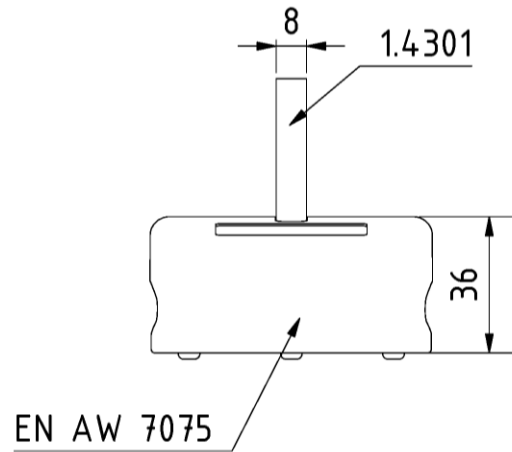
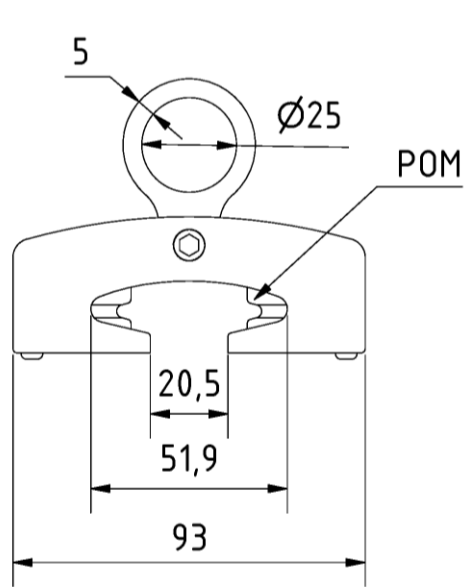
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-14.9-807

Alu Trax - Schienensystem als Sicherungssystem gegen Absturz	Anlage 4
Alu Trax - Verbindungselement	



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-14.9-807

Alu Trax - Schienensystem als Sicherungssystem gegen Absturz	Anlage 5
Alu Trax - Endbefestigung	

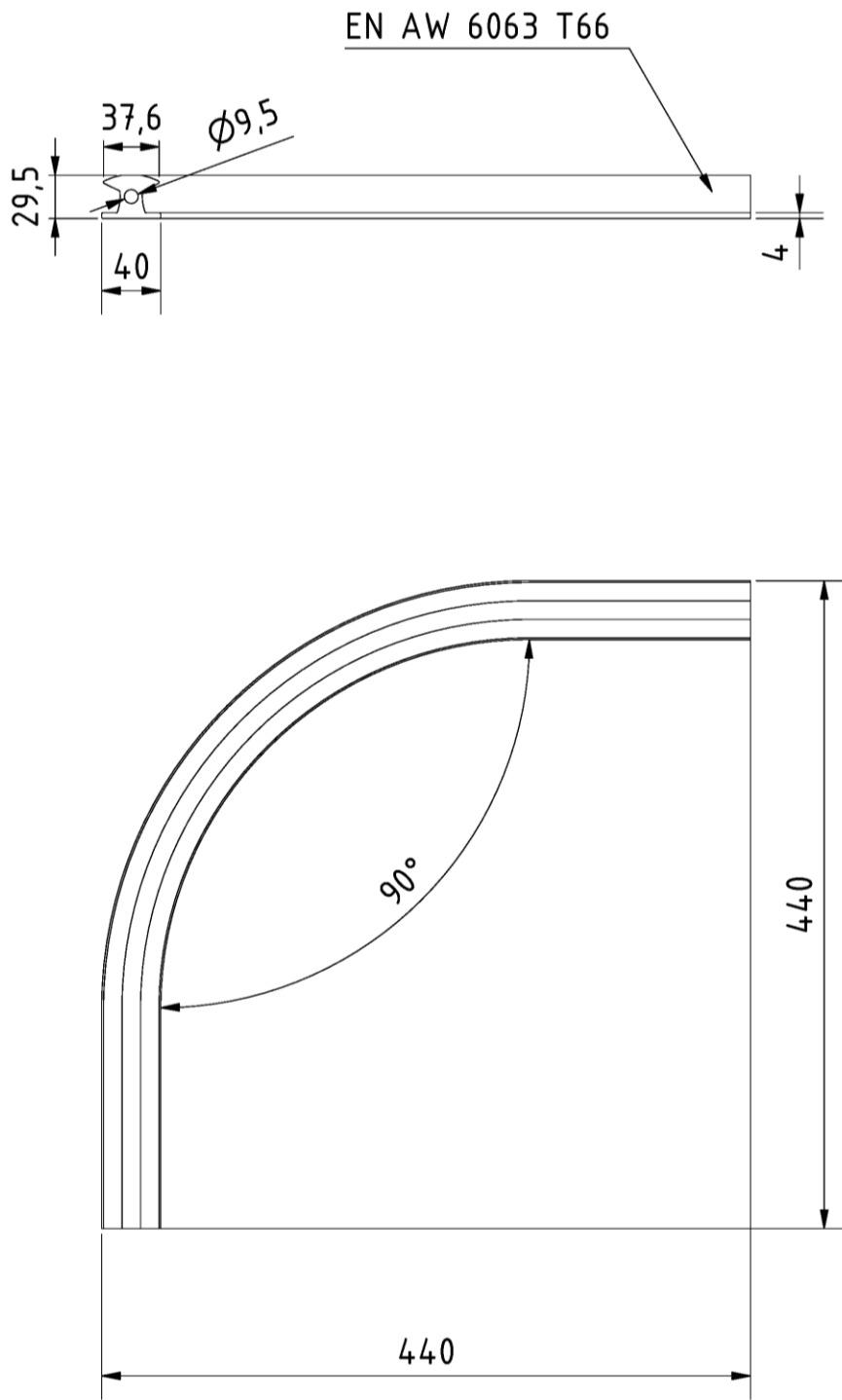


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-807

Alu Trax - Schienensystem als Sicherungssystem gegen Absturz

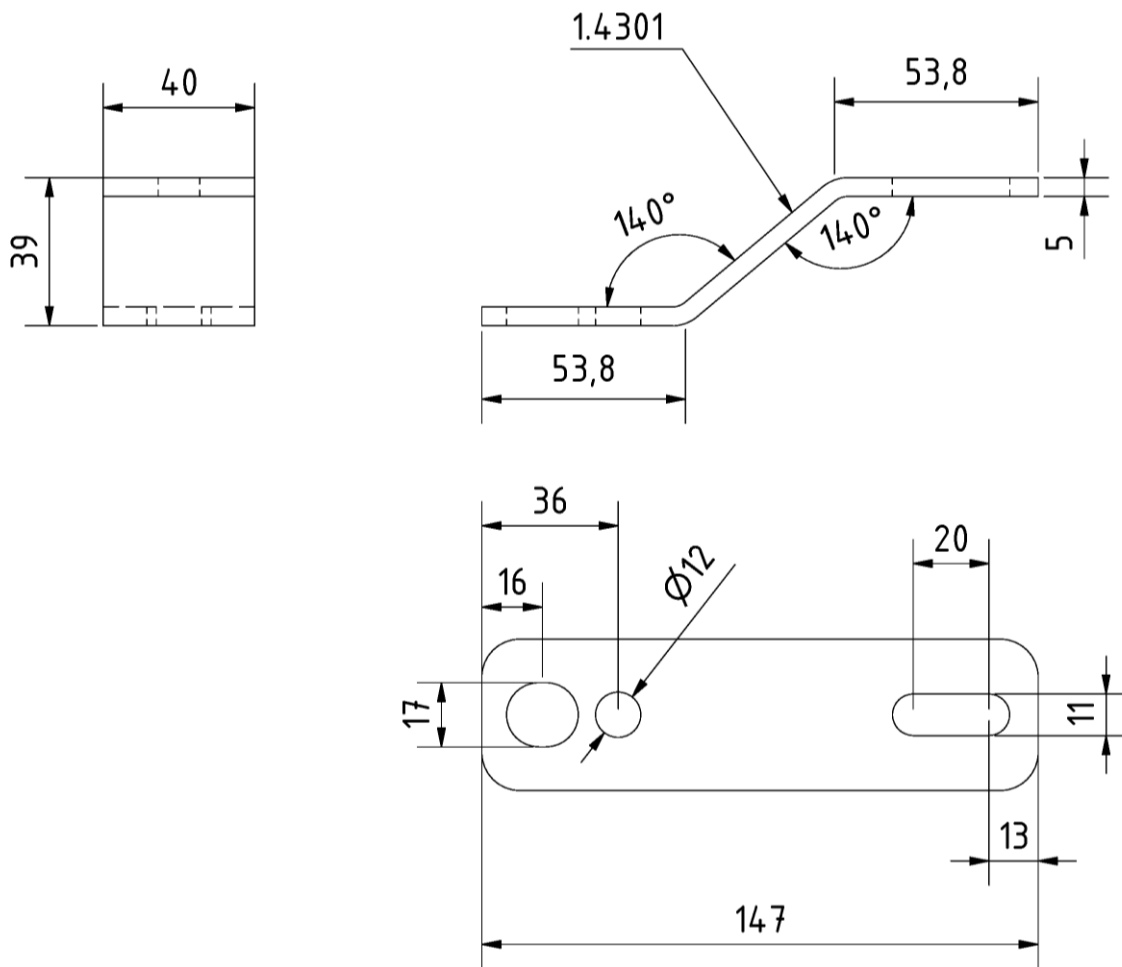
Alu Trax - Schienengleiter

Anlage 6



elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-807

Alu Trax - Schienensystem als Sicherungssystem gegen Absturz	Anlage 7
Alu Trax - Horizontalkurve	



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-14.9-807

Alu Trax - Schienensystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Alu Trax - Befestigungslasche

Anlage 8

MONTAGEDOKUMENTATION
 „SCHIENENSYSTEME/SCHUTZGELÄNDER“



PROJEKTNAME UND -ADRESSE

Projekt/Firma _____
 Straße _____ Nr. _____
 PLZ _____ Ort _____
 Ansprechpartner _____

Hersteller: ABS Safety GmbH • Gewerberg 3 • D-47623 Kovelarr

Schutzgeländer ABS AluTrax
 Bitumen Folie
 Auflast Nietan ABS RailTrax

MONTAGEBETRIEB

Firma _____
 Straße _____ Nr. _____
 PLZ _____ Ort _____

VERANTWÖRTLICHER MONTEUR

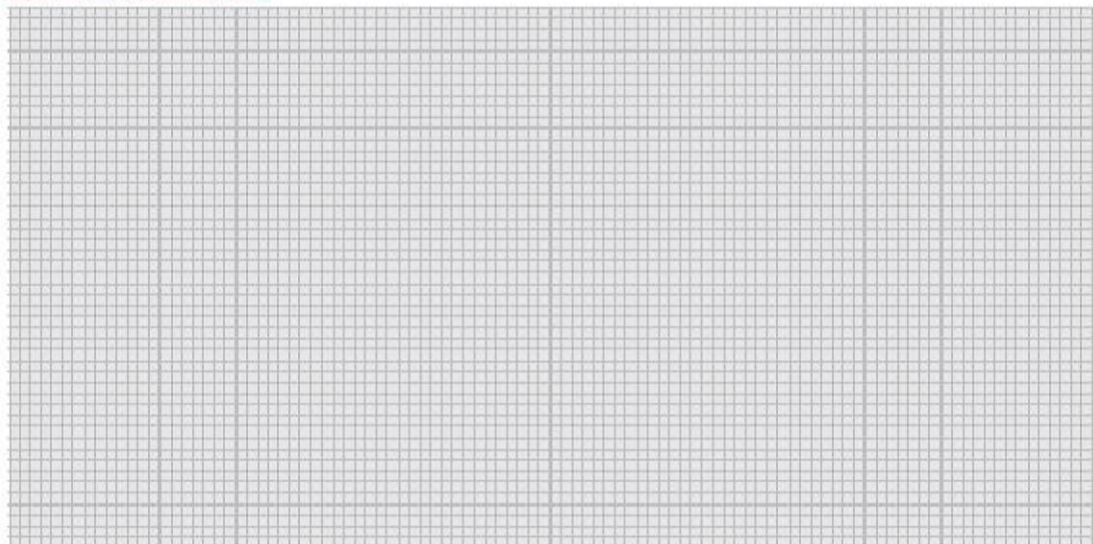
Name _____
 Telefon _____
 E-Mail (optional) _____
 Datum, Unterschrift _____

Seriennummer _____
 Standort (optional) _____
 Datum der Fertigstellung _____

Hiermit wird bestätigt, dass das ausgeführte Schienensystem/Schutzgeländer _____
 gemäß der Montageanleitung mit original ABS-Zubehör sach- und fachgerecht verbaut wurde.

Ort, Datum _____ Stempel, Unterschrift _____

Dachplanskizze/ Fotodokumentation



(Diese Beschreibung ist dem Bauherrn und dem Hersteller als Kopie zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde anzuhändigen)

14.02.18

Alu Trax - Schienensystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Alu Trax - Montagedokumentation

Anlage 9

elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-807